Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V^{1, 2}·

Vom 27. April 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 sowie den §§ 28a, 29 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, und des § 7 Satz 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478) geändert wurde, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Zweite Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 31. März 2022 (GVOBI. M-V S. 218), die zuletzt durch Verordnung vom 13. April 2022 (GVOBI. M-V S. 259) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

"§ 7 Öffentlicher Personennahverkehr

(1) In Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs besteht für Fahrgäste sowie das Kontroll- und Servicepersonal und das Fahr- und Steuerpersonal, soweit diese tätigkeitsbedingt physischen Kontakt zu anderen Personen haben, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske.

(2) Absatz 1 gilt nicht

- für Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- für Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine medizinische Maske oder Atemschutzmaske tragen können und dies durch ärztliches Attest nachweisen können,
- soweit und solange Menschen mit einer Hörbehinderung auf das Lippenlesen angewiesen sind oder
- soweit und solange Personen Speisen oder Getränke verzehren."
- 2. Dem § 8 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 - "§ 7 Absatz 2 gilt entsprechend."
- 3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Nummern 2 und 3 aufgehoben und die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 2 und 3.
 - b) In Satz 2 wird nach der Angabe "Satz 1" die Angabe "Nummer 1" eingefügt und das Wort "Lichtbildausweis" durch das Wort "Identitätsnachweis" ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden die Wörter "einer Schwangerschaft und" gestrichen und nach der Angabe "Satz 1" die Angabe "Nummer 3" eingefügt.

¹ Ändert VO vom 31, März 2022; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 70

Online gestellt und eilverkündet am 27. April 2022 aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Eilverkündung von Rechtsverordnungen in Gefahrenlagen und die Aufhebung erledigter Rechtsverordnungen. Fundstelle: https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Eilverk%C3%BCndung/

4. In § 25 Absatz 2 wird die Angabe "12. Mai 2022" durch die Angabe "26. Mai 2022" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 27. April 2022

Die Ministerpräsidentin Manuela Schwesig

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit und Sport Stefanie Drese

Die Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Jacqueline Bernhardt

> Die Ministerin für Bildung und Kindertagesförderung Simone Oldenburg

Der Minister für Wirtschaft, Infrastruktur,Tourismus und Arbeit Reinhard Meyer

> Der Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung Christian Pegel

Der Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Dr. Till Backhaus

Die Ministerin für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten Bettina Martin